

erschließt sich seine Zweckbestimmung nicht⁷², zumal eben auch der intendierte Adressat im Ungewissen bleibt: Der derzeitige Herrscher in Italien selbst kann dies kaum gewesen sein; dazu wird er in den Einleitungsworten viel zu beiläufig erwähnt. Doch ein Berater des Herrschers in kirchlichen Dingen oder ein für die Teilnahme an einem geplanten weiteren Hoftag mitsamt Konzilsversammlung sich vorbereitender Bischof – das wären durchaus denkbare Möglichkeiten. Dem Text in der Ungleichgewichtigkeit seiner Ausarbeitungen zu den einzelnen Themen haftet immer noch etwas Konzeptartiges an: Vielleicht war er also noch gar nicht so weit gediehen gewesen, dass er bereits in einer für den Adressaten bestimmten Letztfassung hätte abgeschrieben werden können⁷³?

Der Zuschreibung dieses „Opus excerptum“ an Dungal von Bobbio – so die Titelfrubrik der Abschrift aus dem 16. Jahrhundert – aber steht jedenfalls nichts entgegen: Sein Überlieferungskontext lässt am ehesten an das westliche Oberitalien als Bibliotheksheimat des vom Kopisten ausgeschriebenen Codex denken⁷⁴. Und Dungal selbst dürfte mit ziemlicher Sicherheit zumindest auf der Olonnenser Synode des Jahres 825 präsent gewesen sein; schließlich ist er dort mit der Leitung einer in Pavia einzurichtenden (oder dort bereits bestehenden?) Schule für ausgewählten Klerikernachwuchs aus den Bistümern der

72) Um einen Brief bzw. um eines jener üblichen kanonistischen Briefgutachten des 9. Jahrhunderts zu meist nur ein oder zwei punktuellen Rechtsfragen, die man einem Kenner der Materie vorlegte, handelt es sich sicherlich nicht; dazu ist das Themenspektrum des „Opus excerptum“ allzu systematisierend und umfassend angelegt gewesen, und dazu waren auch die patristischen Zitate viel zu umfangreich, wie sie in c. 2 erhalten geblieben sind und wie sie auch zu c. 7 und c. 13 ursprünglich einmal vorhanden waren. – Auch als eine Art Handreichung für den Lehrbetrieb an einer Kathedralschule (etwa an der 825 unter Dungal's Leitung neu eingerichteten Schule in Pavia) ist der Text nicht recht vorstellbar, denn in einem solchen Fall hätte sein Autor sich nicht mit einfachen Verweisen begnügen können wie in seinen cc. 8–12; er hätte zu den angesprochenen Themen durchgängig vielmehr mit eigenen Ausführungen Stellung zu beziehen gehabt.

73) Denn welchen Anlass sollte ein Abschreiber des 16. Jahrhunderts gehabt haben, z. B. eine in seiner Textvorlage eventuell noch vorhandene Widmungsadresse intentional beiseitezulassen?

74) Schließlich sind (und waren?) die im heutigen Escorial-Codex unmittelbar vorausgehend abgeschrieben Stücke aus der Collectio Dionysiana Bobiensis, soweit bekannt, allein im Kontext dieser Sammlung und also nur in einem regional eng umgrenzten Raum, in Bobbio und Vercelli, fassbar. Vgl. hierzu oben S. 26f. mit Anm. 17–22.